

VERBRAUCHERINFORMATIONEN, HINWEISE, INFORMATIONEN GEMÄSS § 1 DER VERORDNUNG ÜBER INFORMATIONSPFLICHTEN BEI VERSICHERUNGSVERTRÄGEN (VVG-InfoV) UND SCHLUSSERKLÄRUNG

Hinweise auf die Rechtsfolgen einer vorvertraglichen Anzeigepflichtverletzung

Bestandteil des Antrags sind einige Fragen an den Versicherungsnehmer. Sie sind als Versicherungsnehmer für die korrekte Beantwortung verantwortlich.

Die Antworten sind Grundlage für die weitere Bearbeitung des Antrags und werden Bestandteil des Versicherungsvertrags.

Wichtig für uns ist die Angabe aller Ihnen bekannten Gefahrumstände, die Einfluss auf den Eintritt des versicherten Risikos haben könnten. Anzugeben sind auch Umstände, die möglicherweise für Sie keine oder nur eine geringe Bedeutung haben.

Bitte lesen Sie die Fragen sorgfältig und beantworten Sie diese vollständig und ausführlich. Dazu sind Sie gesetzlich verpflichtet (vorvertragliche Anzeigepflicht).

Sie verletzen die vorvertragliche Anzeigepflicht, wenn Sie z. B. die gestellten Fragen unvollständig oder falsch beantworten.

Abhängig davon, ob die Anzeigepflichtverletzung rechtlich als fahrlässig, grob fahrlässig, vorsätzlich oder arglistig einzustufen ist, kann das dazu führen, dass der Vertrag rückwirkend den tatsächlichen Risikoverhältnissen angepasst wird, wir den Vertrag kündigen, von ihm zurücktreten, ihn anfechten oder die Leistung verweigern.

Verletzen Sie Ihre oben beschriebene Anzeigepflicht grob fahrlässig oder vorsätzlich, können wir vom Vertrag zurücktreten. Für den Fall eines fahrlässigen Verstoßes können wir den Vertrag mit einer Frist von einem Monat kündigen. Rücktritts- und Kündigungsrecht sind ausgeschlossen, wenn wir den Vertrag auch bei Kenntnis der nicht angezeigten Umstände, wenn auch zu anderen Bedingungen, geschlossen hätten. Die anderen Bedingungen werden auf unser Verlangen hin rückwirkend, bei einer von Ihnen nicht zu vertretenden Pflichtverletzung ab der laufenden Versicherungsperiode Vertragsbestandteil.

Sämtliche oben genannten Rechte können wir nicht geltend machen, wenn wir den nicht angezeigten Gefahrumstand oder die Unrichtigkeit der Anzeige kannten.

Deshalb kontrollieren Sie nochmals, ob alle Fragen vollständig und korrekt beantwortet sind, bevor Sie den Antrag unterschreiben. Dies gilt insbesondere, wenn Ihnen eine andere Person beim Ausfüllen des Antrags geholfen hat.“

Informationen gemäß § 1 der Verordnung über Informationspflichten bei Versicherungsverträgen (VVG-InfoV)

1. RISIKOTRÄGER

Risikoträger ist die

KRAVAG-LOGISTIC Versicherungs-AG
HEIDENKAMPSWEG 102
20097 HAMBURG

vertreten durch den Vorstand, Vorstandsvorsitzender: Bernhard Meyer
Handelsregister Nr. HRB 76536, Amtsgericht Hamburg, USt.-Id. Nr.: DE 218618884

Die KRAVAG-LOGISTIC Versicherungs-AG betreibt alle Sparten, die unter die Bezeichnungen "Schadens- und Unfallversicherung", "Rechtsschutz" sowie "Beistandsleistungen zugunsten von Personen, die sich in Schwierigkeiten befinden" fallen, jeweils für sämtliche Risiken im In- und Ausland.

Aufsichtsbehörde ist die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht, Graurheindorfer Str. 108, 53117 Bonn.

2. WESENTLICHE MERKMALE DER VERSICHERUNG

Die für die von Ihnen beantragte Versicherung wesentlichen Merkmale wie z. B. Art, Umfang, Beginn des Versicherungsschutzes und Fälligkeit unserer Leistung entnehmen Sie bitte dem Antrag, den für Sie geltenden Versicherungsbedingungen sowie diesen Informationen.

Für das Versicherungsverhältnis gelten die "Allgemeine Bestimmungen für alle genannten Versicherungsarten" und die jeweils in Betracht kommenden Bedingungen ("Bedingungen zur Reise-Rücktrittskosten-Versicherung", "Bedingungen zur Kautions-Versicherung", "Bedingungen zur Mietausfall-Versicherung" und "Bedingungen zur Inhaltsversicherung für Reisemobile und Wohnwagen"). Das Versicherungsverhältnis unterliegt Deutschem Recht (Ziffer 21 Allgemeine Bestimmungen für alle genannten Versicherungsarten). Angaben über Art, Umfang, Fälligkeit und Erfüllung der Leistung des Versicherers entnehmen Sie bitte den Ziffern 1 und 3-7 der Bedingungen zur Reise-Rücktrittskosten-Versicherung, den Ziffern 1-2 der Bedingungen zur Kautions-Versicherung, der Ziffer 1 der Bedingungen zur Mietausfall-Versicherung, den Ziffern 1-8 der Bedingungen zur Inhaltsversicherung für Reisemobile und Wohnwagen sowie den Ziffern 1-6 und Ziffer 16 der Allgemeine Bestimmungen für alle genannten Versicherungsarten.

3. BEITRAG

Die Höhe des Beitrags einschließlich der derzeit geltenden Versicherungsteuer entnehmen Sie bitte dem Antrag.

4. MAHN GEBÜHREN

Im Falle einer Beitragsanmahnung berechnen wir eine Mahngebühr von zurzeit 4,50 EUR.

5. ZAHLUNG UND ERFÜLLUNG

Die Bestimmungen zur Zahlung und Erfüllung der Versicherungsbeiträge entnehmen Sie bitte der Versicherungspolice und den Ziffern 10 und 13 der Allgemeine Bestimmungen für alle genannten Versicherungsarten.

6. ZUSTANDEKOMMEN DES VERTRAGS

Versicherungsantrag und Versicherungspolice (Versicherungsschein) sind in einem Dokument zusammengefasst, so dass Angebot und Annahme zeitlich zusammenfallen.

Der Vertrag kommt durch Unterschrift des Kunden auf der Police bzw. durch dessen elektronische Signatur zustande, sofern Sie nicht Ihr Widerrufsrecht (siehe Ziffer 7) ausüben. Den genauen Beginn der Versicherung und des Versicherungsschutzes entnehmen Sie bitte der Versicherungspolice. Bitte beachten Sie, dass der Beginn des Versicherungsschutzes abhängig von der rechtzeitigen Zahlung des Beitrages ist.

Sofern im Versicherungsvertrag mehrere Versicherungsarten abgeschlossen sind, gelten diese als rechtlich selbständige Verträge.

7. WIDERRUFSRECHT

Widerrufsrecht

Sie können Ihren Antrag innerhalb von zwei Wochen gegenüber der KRAVAG-LOGISTIC Versicherungs-AG, Heidenkampsweg 102, 20097 Hamburg, Telefax 040 23606 4366, E-Mail: info@kravag.de ohne Angabe von Gründen in Textform (z.B. Brief, Fax, E-Mail) widerrufen.

Zur Wahrung der Frist genügt die rechtzeitige Absendung des Widerrufs.

Die Widerrufsfrist beginnt, wenn Ihnen die Versicherungspolice, die Vertragsbestimmungen einschließlich der Versicherungsbedingungen sowie die weiteren Informationen nach § 7 Abs. 1, 2 Versicherungsvertragsgesetz (VVG) in Textform vollständig mitgeteilt worden sind und Sie in deutlicher Form über das Widerrufsrecht, den Fristbeginn, die Dauer und die Rechtsfolgen des Widerrufs belehrt worden sind.

Widerrufsfolgen

Der Versicherer hat die für das erste Jahr des Versicherungsschutzes gezahlten Beiträge nicht zu erstatten, wenn Sie Leistungen aus dem Versicherungsvertrag in Anspruch genommen haben. Sie haben, sofern Sie zugestimmt haben, dass der Versicherungsschutz vor Ende der Widerrufsfrist beginnt, im Falle eines rechtzeitigen Widerrufs nur Anspruch auf Erstattung bereits gezahlter Beiträge für die Zeit nach Zugang des Widerrufs beim Versicherer. Ihr Einverständnis, wonach der

Versicherungsschutz vor Ablauf der Widerrufsfrist beginnt, liegt spätestens vor, wenn Sie Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag erheben.

Das Widerrufsrecht besteht nicht bei Versicherungsverträgen mit einer Laufzeit von weniger als einem Monat.

Das Widerrufsrecht ist ausgeschlossen bei Versicherungsverträgen, die von beiden Vertragsparteien auf Ihren ausdrücklichen Wunsch vollständig erfüllt sind, bevor Sie Ihr Widerrufsrecht ausgeübt haben.

8. LAUFZEIT DES VERTRAGES

Die Laufzeit des Vertrags entnehmen Sie bitte dem Antrag, der Versicherungspolice und den Versicherungsbedingungen.

9. ANGABEN ZUR BEENDIGUNG DES VERTRAGES

Der Vertrag ist auf bestimmte Zeit geschlossen und endet automatisch mit dem Ablauf der Vertragszeit, jedoch spätestens mit Beendigung der versicherten Reise.

10. ANWENDBARES RECHT / SPRACHE

Auf den Versicherungsvertrag findet das Recht der Bundesrepublik Deutschland Anwendung. Die Vertragsbedingungen und die Vorabinformationen werden in deutscher Sprache mitgeteilt, die Kommunikation während der Laufzeit wird in deutscher Sprache geführt.

11. AUSSERGERICHTLICHE BESCHWERDESTELLE

Die KRAVAG-LOGISTIC Versicherungs-AG ist nicht Mitglied einer außergerichtlichen Beschwerdestelle.

12. BESCHWERDE BEI DER AUFSICHTSBEHÖRDE

Sie können sich mit einer Beschwerde auch an die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht, Graurheindorfer Str. 108, 53117 Bonn, wenden.

Schlussklärung

Einwilligungsklausel nach dem Bundesdatenschutzgesetz

Ich willige ein, dass der Versicherer im erforderlichen Umfang Daten, die sich aus den Antragsunterlagen oder der Vertragsdurchführung (Beiträge, Versicherungsfälle, Risiko-/Vertragsänderungen) ergeben, an Rückversicherer zur Beurteilung des Risikos und zur Abwicklung der Rückversicherung sowie zur Beurteilung des Risikos und der Ansprüche an andere Versicherer und/oder an den Gesamtverband der Deutschen Versicherungswirtschaft (GDV) zur Weitergabe dieser Daten an andere Versicherer übermittelt. Diese Einwilligung gilt auch für entsprechende Prüfungen bei anderweitig beantragten (Versicherungs-) Verträgen und bei künftigen Anträgen.

Ich willige ferner ein, dass die Versicherer der R+V-Versicherungsgruppe und die Unternehmen der KRAVAG-Versicherungsgruppe meine allgemeinen Antrags-, Vertrags- und Leistungsdaten in gemeinsamen Datensammlungen führen und an den/die für mich zuständigen Vermittler weitergeben, soweit dies der ordnungsgemäßen Durchführung meiner Versicherungsangelegenheiten dient.

Ohne Einfluss auf den Vertrag und jederzeit widerrufbar willige ich weiter ein, dass der/die Vermittler meine allgemeinen Antrags-, Vertrags- und Leistungsdaten darüber hinaus für die Beratung und Betreuung auch in sonstigen Finanzdienstleistungen nutzen darf/dürfen. Diese Einwilligung gilt nur, wenn ich bei Antragstellung vom Inhalt des Merkblatts zur Datenverarbeitung Kenntnis nehmen konnte, das mir zu dem gesetzlich für die anderen Verbraucherinformationen vorgesehenen Zeitpunkt - auf Wunsch auch sofort - überlassen wird.

BEDINGUNGEN FÜR DAS URLAUBS-SCHUTZ-PAKET FÜR REISEMOBIL-/WOHNWAGEN-MIETER

BEDINGUNGEN ZUR REISE-RÜCKTRITTSKOSTEN-VERSICHERUNG

1. Versichert sind die dem Vermietunternehmen bei Nichtantritt vertraglich geschuldeten Stornokosten aus folgenden Gründen: Tod, schwerer Unfall, unerwartet schwere Erkrankung, Impfunverträglichkeit; Schwangerschaft; erheblicher Schaden am Eigentum infolge von Feuer, vorsätzlicher Straftat eines Dritten, höherer Gewalt sowie nicht vorhersehbare Arbeitslosigkeit des Versicherungsnehmers oder einer Risikoperson. Risikopersonen sind die Angehörigen des Versicherungsnehmers. Dies sind der Ehe- bzw. Lebenspartner oder Lebensgefährte in häuslicher Gemeinschaft, Kinder, Eltern, Adoptivkinder, Adoptiveltern, Stiefkinder, Stiefeltern, Großeltern, Geschwister, Enkel, Schwiegereltern, Schwiegerkinder und Schwäger des Versicherungsnehmers. Weitere Risikopersonen sind diejenigen, die nicht mitreisende minderjährige oder pflegebedürftige Angehörige des Versicherungsnehmers betreuen (Betreuungspersonen) sowie die Mitreisenden und deren Angehörige und Betreuungspersonen.
2. Dem Versicherungsnehmer ist bekannt, dass der Versicherer im Fall der Geltendmachung eines Leistungsanspruchs zur Beurteilung seiner Leistungspflicht die Angaben überprüft, die der Versicherungsnehmer zur Begründung etwaiger Ansprüche macht oder die sich aus von ihm eingereichten Unterlagen (z. B. Rechnungen, Verordnungen) sowie von ihm veranlassten Meldungen eines Krankenhauses oder von Angehörigen eines Heilberufes ergeben. Die Überprüfung erfolgt nur, soweit hierzu aufgrund der eingereichten Unterlagen ein Anlass besteht (z. B. bei Fragen zur Diagnose, dem Behandlungsverlauf oder der erstellten Liquidation). Zu diesem Zweck befreit der Versicherungsnehmer bereits jetzt, jederzeit widerrufbar, die Angehörigen von Heilberufen oder Krankenanstalten, die in den vorgenannten Unterlagen genannt sind oder die an der Heilbehandlung beteiligt waren, von ihrer Schweigepflicht, auch hinsichtlich der Gesundheitsdaten. Die Schweigepflichtentbindung für die Leistungsprüfung bezieht sich ebenso auf die Angehörigen von anderen Kranken-, Lebens- und Unfallversicherern, die nach dort bestehenden Versicherungen einschließlich der dazu gespeicherten Gesundheitsdaten befragt werden dürfen.

Die Erklärung gilt auch im Falle des Todes des Versicherungsnehmers.

Diese Erklärung gibt der Versicherungsnehmer auch für seine mitzuversichernden Kinder sowie die von ihm gesetzlich vertretenen mitzuversichernden Personen ab, die die Bedeutung dieser Erklärung nicht selbst beurteilen können.

3. Bei Abbruch der Reise aus den unter 1. genannten Gründen sind nur die zusätzlich entstehenden Rückreisekosten sowie die Reisekosten zum Aufenthaltsort des Wohnmobils versichert. Sofern die Rückreise mit dem gemieteten Wohnmobil durchgeführt wird, erstattet der Versicherer die anteiligen Mietkosten des Wohnmobils für nicht genutzte Reisetage.
4. Bei Ausfall des Mieters werden die vertraglichen Rücktrittskosten bis zu der Höhe der vertraglich geschuldeten Stornokosten ersetzt.
5. Die Gesamtentschädigung beträgt maximal EUR 10.000,-.
6. Nicht versichert sind:
 - a) Schäden verursacht durch Krieg, Bürgerkrieg oder kriegsähnliche Ereignisse, politische oder terroristische Gewalthandlungen, bürgerliche Unruhen, Streik, Aussperrung, Beschlagnahme, Eingriffe von hoher Hand sowie durch Kernenergie und Radioaktivität;
 - b) vorhersehbare Schadenfälle und Reiserücktritt aufgrund einer bei Abschluss des Vertrages bestehenden Erkrankung;
 - c) Schäden, die vom Versicherungsnehmer vorsätzlich herbeigeführt werden.

7. **Von jedem Schadenfall trägt der Versicherungsnehmer einen Selbstbehalt von EUR 75,-. Wird der Versicherungsfall durch Krankheit ausgelöst, so trägt der Versicherungsnehmer 20 % des erstattungsfähigen Schadens selbst, mindestens EUR 75, -.**
8. **Voraussetzung zur Erlangung der Deckung ist der Abschluss der Versicherung innerhalb von 14 Tagen nach Abschluss des Mietvertrages.**

BEDINGUNGEN ZUR KAUTIONS-VERSICHERUNG

1. **Versicherungsschutz**
Versicherungsschutz besteht für das teilweise oder vollständige Einbehalten der im Mietvertrag vereinbarten Kautions für einen während der Mietreise eingetretenen unter den Versicherungsschutz fallenden Schaden bis zu EUR 1.000,--. Von jedem Schaden hat der Versicherungsnehmer EUR 250,-- selbst zu tragen, die Ersatzpflicht des Versicherers ist in jedem Fall auf EUR 750,-- begrenzt. Sofern im Mietvertrag kein Kautionsbetrag bzw. nur der Selbstbehalt von EUR 250,-- eingetragen ist, gilt der Kautionsbetrag der Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Vermieters.
2. **Ausschlüsse**
Nicht versichert sind:
 - a) Schäden, die vom Versicherungsnehmer und/oder mitfahrenden Personen vorsätzlich herbeigeführt worden sind;
 - b) Schäden verursacht durch Krieg, Bürgerkrieg oder kriegsähnliche Ereignisse, politische oder terroristische Gewalthandlungen, bürgerliche Unruhen, Streik, Aussperrung, Beschlagnahme, Eingriffe von hoher Hand sowie durch Kernenergie und Radioaktivität;
 - c) Schäden, die während einer Reise entstehen, welche eine kommerzielle Verwendung des Reisemobils/Wohnwagens seitens des Versicherungsnehmers oder der mitfahrenden Personen beinhaltet oder sonst zur Erzielung von Entgelt dient.
3. **Voraussetzungen im Schadenfall**
Im Schadenfall sind unverzüglich einzureichen:
 - a) der Mietvertrag mit Liste der mitfahrenden Personen;
 - b) Beleg über die gezahlte Kautions im Original
oder
Beleg über die Allgemeinen Geschäftsbedingungen, aus denen die Kautionshöhe hervorgeht;
 - c) Schreiben oder Beleg des Vermieters, aus dem hervorgeht, welche Summe aus welchem Grund einbehalten worden ist;
 - d) Ausführliche Schadensschilderung unterzeichnet von dem Mieter und den mitfahrenden Personen;
 - e) bei Schäden durch mut- oder böswillige Handlungen Dritter eine Kopie der Anzeigenbestätigung bei der zuständigen Polizeidienststelle. **Diese Schäden sind unverzüglich der zuständigen Polizeidienststelle mitzuteilen!**
4. **Regresswahrung**
Der Versicherungsnehmer hat im Schadenfall die Rückgriffsrechte gegen Dritte, die für den Schaden ersatzpflichtig sind oder sein können, zu wahren und zu sichern sowie den Versicherer bei der Regressnahme zu unterstützen.
5. **Allgemeines**
Mit Zahlung der Entschädigungsleistung gehen die Rechte des Versicherungsnehmers im Zusammenhang mit dem Schaden auf die KRAVAG-LOGISTIC Vers. AG, vertreten durch Miet-Mobil-Versicherung GmbH & Co. KG, über.

BEDINGUNGEN ZUR MIETAUSFALL-VERSICHERUNG

1. Versichert sind:
Haftpflichtansprüche des Vermieters gegen den Mieter wegen des Verlusts von nachgewiesenen Mieteinnahmen der betroffenen Nachfolgevermietungen durch einen durch den Versicherungsnehmer oder der mitfahrenden Personen verursachten Schaden bis zu einem Betrag von maximal EUR 10.000,-.
Dies gilt für bereits gebuchte und angezahlte Mietverträge am Tage des Schadens, soweit keine Umbuchung auf ein anderes Reisemobil bzw. einen anderen Wohnwagen möglich ist. Bemessungsgrundlage für die tatsächlich entstehenden Einnahmeausfälle ist die gemeinsam von der Reparaturfirma und dem vom Versicherer eingesetzten Sachverständigen ermittelte notwendige Reparaturdauer – unabhängig davon, ob freie Reparaturkapazitäten bestehen – **beginnend mit dem Zeitpunkt der Schadenfeststellung. Im Falle des Totalschadens gilt die Dauer der Wiederbeschaffung.**
Als Nachweis für entgangene Mieteinnahmen sind dem Versicherer die Nachfolgevermiet- bzw. Umbuchungsverträge sowie die zugehörigen Zahlungsbelege einzureichen. Weiterhin sind ein ausführlicher Schadensbericht sowie der Mietvertrag vorzulegen.
2. Nicht versichert sind:
Schäden, die vom Versicherungsnehmer und/oder mitfahrenden Personen vorsätzlich herbeigeführt worden sind.
3. Schäden durch mut- oder böswillige Handlungen Dritter sind unverzüglich der zuständigen Polizeidienststelle mitzuteilen und eine Kopie der Anzeigenbestätigung ist mit der Schadenanzeige einzureichen.

BEDINGUNGEN ZUR INHALTSVERSICHERUNG FÜR REISEMOBILE UND WOHNWAGEN

1. Versicherte Sachen
 - 1.1 Versichert sind die nachfolgend aufgeführten ausschließlich privat genutzten Sachgruppen im ausschließlich für private Zwecke von Versicherungsnehmern als Privatperson genutzten Reisemobil/Wohnwagen.
 - 1.1.1 Persönliches Reisegepäck, Haushaltszubehör, lose, nicht fest eingebaute Teile sowie Radio, TV, Foto- und Filmkameras.
 - 1.1.2 Computer, mobile Navigationsgeräte, Mobiltelefone, Funk-, Fax- und Telefongeräte, Fahrräder, Surfbretter und sonstige Sportgeräte.
 - 1.1.2.1 Außen am Fahrzeug befestigte Sportgeräte müssen mit einem gegen Kälte geschützten Sicherheits-Bügelschloss oder mit einem stahlummantelten Sicherheits-Stahlseilschloss gegen die einfache Wegnahme gesichert sein.
 - 1.1.2.2 In Abänderung der Ziffer 7.2 der Bedingungen zur Inhaltsversicherung für Reisemobile und Wohnwagen dürfen Computer sowie Telefongeräte von außen nicht sichtbar sein. Sportgeräte dürfen außer im verschlossenen Wohnwagen oder Reisemobil auch in der verschlossenen Heckgarage aufbewahrt werden.
2. Nicht versichert sind
 - 2.1 Lebens- oder Genussmittel sowie Verbrauchsgüter aller Art;
 - 2.2 Bargeld, Wertpapiere, Sparbücher sowie Urkunden und Dokumente aller Art, Sammlungen, Schmucksachen und Gegenstände aus Edelmetall, Kunstgegenstände, Schusswaffen, Pelze, Antiquitäten
 - 2.3 motorisierte Land-, Luft- und Wasserfahrzeuge sowie Außenbordmotoren.
3. Entschädigungsgrenze
 - 3.1 Die Entschädigungsgrenze für Radio, TV, Foto- und Filmkameras beträgt insgesamt höchstens € 2.500,00 je Schadenereignis
 - 3.2 Die Entschädigungsgrenze für Computer, Peripheriegeräte (z. B. Drucker, Scanner etc.), Software und anderes Computerzubehör, mobile Navigationsgeräte, Mobiltelefone, Funk-, Fax- und Telefongeräte, Fahrräder, Surfbretter und sonstige Sportgeräte beträgt insgesamt höchstens € 3.000,00 je Schadenereignis.

4. Die Gesamtschädigung beträgt maximal EUR 8.000,-.
5. Umfang der Versicherung
Der Versicherer leistet Ersatz für Beschädigung, Zerstörung oder Verlust der versicherten Sachen durch
 - 5.1 Brand oder Explosion;
 - 5.2 Einbruchdiebstahl und Diebstahl des ganzen Fahrzeuges sowie Raub und räuberische Erpressung;
 - 5.3 unmittelbare Einwirkung von Sturm, Hagel, Blitzschlag oder Überschwemmung. Als Sturm gilt eine wetterbedingte Luftbewegung von mindestens Windstärke 8. Eingeschlossen sind Schäden, die dadurch verursacht werden, dass durch diese Naturgewalten Gegenstände auf oder gegen die versicherten Sachen geworfen werden;
 - 5.4 Unfall des Transportmittels, d. h. durch ein unmittelbar von außen her plötzlich mit mechanischer Gewalt einwirkendes Ereignis. Brems-, Betriebs- und reine Bruchschäden sind keine Unfallschäden;
 - 5.5 mut- oder böswillige Handlungen fremder Personen (vorsätzliche Sachbeschädigung).
6. Ausschlüsse
 - 6.1 Ausgeschlossen sind die Gefahren
 - 6.1.1 des Krieges, Bürgerkrieges oder kriegsähnlicher Ereignisse und solche, die sich unabhängig vom Kriegszustand aus der feindlichen Verwendung von Kriegswerkzeugen sowie aus dem Vorhandensein von Kriegswerkzeugen als Folge einer dieser Gefahren ergeben;
 - 6.1.2 von Streik, Aussperrung, Arbeitsunruhen, terroristischen oder politischen Gewalthandlungen, unabhängig von der Anzahl der daran beteiligten Personen, Aufruhr und sonstigen bürgerlichen Unruhen;
 - 6.1.3 der Kernenergie¹ oder sonstiger ionisierender Strahlung;
 - 6.1.4 der Beschlagnahme, Entziehung oder sonstiger Eingriffe von hoher Hand;
 - 6.1.5 aus der Verwendung von chemischen, biologischen, biochemischen Substanzen oder elektromagnetischen Wellen als Waffen mit gemeingefährlicher Wirkung, und zwar ohne Rücksicht auf sonstige mitwirkende Ursachen.
 - 6.2 Der Versicherer ist von der Verpflichtung zur Leistung frei, wenn der Versicherungsnehmer den Versicherungsfall vorsätzlich herbeigeführt hat.
Bei grober Fahrlässigkeit ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung in einem der Schwere des Verschuldens des Versicherungsnehmers entsprechenden Verhältnis zu kürzen.
7. Geltung der Versicherung
 - 7.1 Die Versicherung gilt während sich die versicherten Sachen im bestimmungsgemäßen Gebrauch in oder am Fahrzeug befinden;
 - 7.2 Für unbeaufsichtigt zurückgelassene versicherte Sachen besteht Versicherungsschutz bei Schäden durch Einbruchdiebstahl und Diebstahl des ganzen Fahrzeuges jedoch nur, wenn sie im verschlossenen Wohnwagen oder Reisemobil aufbewahrt werden.
8. Versicherungswert, Versicherungssumme, Verzicht auf den Einwand der Unterversicherung
 - 8.1 Versicherungswert ist der Zeitwert. Das ist der sich aus Alter, Abnutzung und Gebrauch ergebende Wert einer Sache.
 - 8.1.1 Bei Totalverlust aller bzw. einzelner versicherter Gegenstände bzw. bei einer dem Totalverlust gleichzusetzenden Reparaturunwürdigkeit ersetzt der Versicherer den Zeitwert am Schadentag bis zur Höhe der vollen bzw. anteiligen Versicherungssumme.
Reparaturunwürdigkeit liegt vor, wenn die Wiederherstellungs- oder Neubeschaffungskosten der Teilstücke einschließlich der Nebenkosten den Zeitwert des betreffenden versicherten Gegenstandes am Schadentag erreichen oder überschreiten.
 - 8.1.2 Bei Beschädigung der versicherten Gegenstände ersetzt der Versicherer die erforderlichen und vom Versicherungsnehmer nachzuweisenden Reparaturkosten.

¹ Der Ersatz von Schäden durch Kernenergie richtet sich in der Bundesrepublik Deutschland nach dem Atomgesetz. Die Betreiber von Kernanlagen sind zur Deckungsvorsorge verpflichtet und schließen hierfür Haftpflichtversicherungen ab.

Wertminderungsansprüche bleiben ausgeschlossen. Sollte im Verlauf einer Reparatur eine Beschaffung von Ersatzteilen erforderlich sein, so werden wegen des Unterschiedes „neu für alt“ und etwaiger Fabrikationsverbesserungen von den Kosten dieser Ersatzbeschaffung die folgenden Abzüge vorgenommen:

- a) bei 1 bis 3 Jahre alten Gegenständen 15 %
- b) älter als 3 bis 5 Jahre alten Gegenständen 30 %
- c) älter als 5 bis 7 Jahre alten Gegenständen 50 %
- d) älter als 7 bis 9 Jahre alten Gegenständen 75 %
- e) bei mehr als 9 Jahre alten Gegenständen 100%

- 8.1.3 Die unter Ziffer 8.1.2 a) bis e) aufgeführten Abzüge sind auch bei Totalverlust der versicherten Gegenstände anzuwenden.
- 8.2 Der Versicherer haftet bis zur Höhe der Versicherungssumme. Die Versicherungssumme gilt auf Erstes Risiko, d.h. der Versicherer verzichtet auf den Einwand der Unterversicherung.
- 9. Entschädigungsleistung des Versicherers
- 9.1 Der Versicherer ersetzt
 - 9.1.1 bei Zerstörung oder Verlust den jeweiligen Versicherungswert bei Eintritt des Versicherungsfalles bis zur Höhe der Versicherungssumme. Restwerte werden angerechnet;
 - 9.1.2 bei Beschädigung die erforderlichen Kosten der Wiederherstellung, höchstens jedoch den Versicherungswert.
- 9.2 Veränderungen, Verbesserungen, Verschleißreparaturen, Minderung an Wert oder äußerem Ansehen, Überführungs- und Zulassungskosten sowie Vermögensfolgeschäden werden nicht ersetzt.

ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN FÜR ALLE GENANNTEN VERSICHERUNGSARTEN

- 1. Grundlage der genannten Leistungen ist der abgeschlossene Mietvertrag sowie die Liste der mitfahrenden Personen, die die Daten der Reise, die Namen und Geburtsdaten des Fahrers und der mitfahrenden Personen beinhalten muss. Nachträge/Änderungen zur Liste der mitfahrenden Personen sind sofort bei Bekanntwerden bei der KRAVAG-LOGISTC Versicherungs-AG zu melden.
- 2. Die Deckung gilt für den Mieter und maximal fünf mitfahrende Personen für eine Reise von längstens 30 Tagen. Es gilt ausschließlich die private Nutzung des Reisemobils durch den Mieter versichert.
- 3. Der Versicherungsschutz beginnt mit dem im Versicherungsschein genannten Beginndatum; frühestens am Tage der Ausfertigung des Versicherungsscheins. Er endet spätestens mit Beendigung der versicherten Reise.
- 4. Versicherungsschutz besteht für Fahrten innerhalb Europas, den außereuropäischen Mittelmeer-Anrainerstaaten sowie auf den Kanarischen Inseln, den Azoren und Madeira.
- 5. Versicherbar sind Personen bis zu einem Höchsteintrittsalter von 75 Jahren. Außerdem ist Voraussetzung, dass der Versicherungsnehmer seinen ständigen Wohnsitz in der Europäischen Union oder der Schweiz und ein Girokonto bei einem deutschen Geldinstitut hat.
- 6. Schadensmeldungen sind ausschließlich an die KRAVAG-LOGISTC Versicherungs-AG zu richten.
- 7. Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, die KRAVAG-LOGISTC Versicherungs-AG unverzüglich, spätestens jedoch zwei Werktage nach Kenntnisnahme des Schadens, zu informieren.

8. Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, alle erforderlichen Unterlagen zur Verfügung zu stellen sowie die behandelnden Ärzte auf Anweisung des Versicherers von der Schweigepflicht zu entbinden.
9. Die Prämienzahlungen des Versicherungsnehmers und die Leistungen des Versicherers erfolgen ausschließlich in Euro, erstere durch Abbuchung von einem Girokonto bei einem deutschen Geldinstitut.
10. Vorvertragliche Anzeigepflichten des Versicherungsnehmers
 - 10.1 Vollständigkeit und Richtigkeit von Angaben über gefahrerhebliche Umstände
Der Versicherungsnehmer hat bis zur Abgabe seiner Vertragserklärung dem Versicherer alle ihm bekannten Gefahrumstände anzuzeigen, nach denen der Versicherer in Textform gefragt hat und die für den Entschluss des Versicherers erheblich sind, den Vertrag mit dem vereinbarten Inhalt zu schließen. Der Versicherungsnehmer ist auch insoweit zur Anzeige verpflichtet, als nach seiner Vertragserklärung, aber vor Vertragsannahme der Versicherer in Textform Fragen im Sinne des Satzes 1 stellt. Gefahrerheblich sind die Umstände, die geeignet sind, auf den Entschluss des Versicherers Einfluss auszuüben, den Vertrag überhaupt oder mit dem vereinbarten Inhalt abzuschließen.
Wird der Vertrag von einem Vertreter des Versicherungsnehmers geschlossen und kennt dieser den gefahrerheblichen Umstand, muss sich der Versicherungsnehmer so behandeln lassen, als habe er selbst davon Kenntnis gehabt oder dies arglistig verschwiegen.
 - 10.2 Rücktritt
 - 10.2.1 Voraussetzungen des Rücktritts
Unvollständige und unrichtige Angaben zu den gefahrerheblichen Umständen berechtigen den Versicherer, vom Versicherungsvertrag zurückzutreten.
 - 10.2.2 Ausschluss des Rücktrittsrechts
Der Versicherer hat kein Rücktrittsrecht, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass er oder sein Vertreter die unrichtigen oder unvollständigen Angaben weder vorsätzlich noch grob fahrlässig gemacht hat.
Das Rücktrittsrecht des Versicherers wegen grob fahrlässiger Verletzung der Anzeigepflicht besteht nicht, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass der Versicherer den Vertrag auch bei Kenntnis der nicht angezeigten Umstände, wenn auch zu anderen Bedingungen, geschlossen hätte.
 - 10.2.3 Folgen des Rücktritts.
Im Fall des Rücktritts besteht kein Versicherungsschutz.
Tritt der Versicherer nach Eintritt des Versicherungsfalls zurück, darf er den Versicherungsschutz nicht versagen, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass der unvollständig oder unrichtig angezeigte Umstand weder für den Eintritt des Versicherungsfalls noch für die Feststellung oder den Umfang der Leistung ursächlich war. Auch in diesem Fall besteht aber kein Versicherungsschutz, wenn der Versicherungsnehmer die Anzeigepflicht arglistig verletzt hat.
Dem Versicherer steht der Teil des Beitrags zu, der bis zum Wirksamwerden der Rücktrittserklärung abgelaufenen Vertragszeit entspricht.
 - 10.3 Kündigung
Ist das Rücktrittsrecht des Versicherers ausgeschlossen, weil die Verletzung einer Anzeigepflicht weder auf Vorsatz noch auf grober Fahrlässigkeit beruhte, kann der Versicherer den Vertrag unter Einhaltung einer Frist von einem Monat kündigen.
Das Kündigungsrecht ist ausgeschlossen, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass der Versicherer den Vertrag auch bei Kenntnis der nicht angezeigten Umstände, wenn auch zu anderen Bedingungen, geschlossen hätte.
 - 10.4 Rückwirkende Vertragsanpassung
Kann der Versicherer nicht zurücktreten oder kündigen, weil er den Vertrag auch bei Kenntnis der nicht angezeigten Umstände, aber zu anderen Bedingungen geschlossen hätte, werden die anderen Bedingungen auf Verlangen des Versicherers rückwirkend Vertragsbestandteil. Hat der Versicherungsnehmer die Pflichtverletzung nicht zu vertreten, werden die anderen Bedingungen ab der laufenden Versicherungsperiode Vertragsbestandteil.
Erhöht sich durch die Vertragsanpassung der Beitrag um mehr als 10 Prozent oder schließt der Versicherer die Gefahrabsicherung für den nicht angezeigten Umstand aus, kann der

Versicherungsnehmer den Vertrag innerhalb eines Monats nach Zugang der Mitteilung des Versicherers fristlos in Schriftform kündigen.

- 10.5 **Ausübung der Rechte des Versicherers**
Der Versicherer muss die ihm nach Ziffer 10.2 bis 10.4 zustehenden Rechte innerhalb eines Monats schriftlich geltend machen. Dabei hat er die Umstände anzugeben, auf die er seine Erklärung stützt. Die Frist beginnt mit dem Zeitpunkt, zu dem er von der Verletzung der Anzeigepflicht, die das von ihm geltend gemachte Recht begründet, Kenntnis erlangt. Der Versicherer darf nachträglich weitere Umstände zur Begründung seiner Erklärung abgeben, wenn für diese die Monatsfrist nicht verstrichen ist.
Dem Versicherer stehen die Rechte nach den Ziffern 10.2 bis 10.4 nur zu, wenn er den Versicherungsnehmer durch gesonderte Mitteilung in Textform auf die Folgen einer Anzeigepflichtverletzung hingewiesen hat.
Der Versicherer kann sich auf die in den Ziffern 10.2 bis 10.4 genannten Rechte nicht berufen, wenn er den nicht angezeigten Gefahrumstand oder die Unrichtigkeit der Anzeige kannte.
- 10.6 **Anfechtung**
Das Recht des Versicherers, den Vertrag wegen arglistiger Täuschung anzufechten, bleibt unberührt. Im Fall der Anfechtung steht dem Versicherer der Teil des Beitrags zu, der der bis zum Wirksamwerden der Anfechtungserklärung abgelaufenen Vertragszeit entspricht.
- 10.7 **Ausübung der Rechte**
Der Versicherer darf nur zurücktreten oder kündigen, wenn er den Versicherungsnehmer durch gesonderte Mitteilung in Textform auf diese Rechtsfolgen hingewiesen hat.
11. **Gefahrerhöhung**
- 11.1 **Begriff der Gefahrerhöhung**
Eine Gefahrerhöhung liegt vor, wenn nach Abgabe der Vertragserklärung des Versicherungsnehmers die tatsächlich vorhandenen Umstände so verändert werden, dass der Eintritt des Versicherungsfalls oder eine Vergrößerung des Schadens oder die ungerechtfertigte Inanspruchnahme des Versicherers wahrscheinlicher wären.
- 11.1.1 Eine Gefahrerhöhung kann insbesondere - aber nicht nur - vorliegen, wenn
- 11.1.1.1 sich ein gefahrerheblicher Umstand ändert nach dem der Versicherer vor Vertragsschluss gefragt hat;
 - 11.1.1.2 bei Vertragsschluss vorhandene oder zusätzlich vereinbarte Sicherungen beseitigt oder vermindert werden
- 11.1.2 Eine Gefahrerhöhung liegt nicht vor, wenn sich die Gefahr nur unerheblich erhöht hat oder nach den Umständen als mitversichert gelten soll.
- 11.2 **Pflichten des Versicherungsnehmers**
- 11.2.1 Der Versicherungsnehmer darf nach Abgabe seiner Vertragserklärung ohne vorherige Zustimmung des Versicherers keine Gefahrerhöhung vornehmen oder deren Vornahme durch einen Dritten gestatten.
- 11.2.2 Erkennt der Versicherungsnehmer nachträglich, dass er ohne vorherige Zustimmung des Versicherers eine Gefahrerhöhung vorgenommen oder gestattet hat, so muss er diese dem Versicherer unverzüglich anzeigen.
- 11.2.3 Tritt nach Abgabe der Vertragserklärung des Versicherungsnehmers eine Gefahrerhöhung unabhängig von seinem Willen ein, muss er sie dem Versicherer unverzüglich anzeigen, sobald er von der Gefahrerhöhung Kenntnis erlangt.
- 11.3 **Rechte des Versicherers**
- 11.3.1 **Kündigung**
Verletzt der Versicherungsnehmer seine Verpflichtung nach Ziffer 11.2.1, kann der Versicherer den Vertrag fristlos kündigen, wenn der Versicherungsnehmer seine Verpflichtung vorsätzlich oder grob fahrlässig verletzt hat. Beruht die Verletzung auf einfacher Fahrlässigkeit, kann der Versicherer den Vertrag unter Einhaltung einer Frist von einem Monat kündigen.
Der Versicherer kann nicht kündigen, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass er die Pflichtverletzung nicht zu vertreten hat.
Wird dem Versicherer eine Gefahrerhöhung in den Fällen nach Ziffer 11.2.2 und 11.2.3 bekannt, kann er den Vertrag unter Einhaltung einer Frist von einem Monat kündigen.
- 11.3.2 **Vertragsanpassung**

Statt der Kündigung kann der Versicherer ab dem Zeitpunkt der Gefahrerhöhung einen seinen Geschäftsgrundsätzen entsprechenden höheren Beitrag verlangen oder die Absicherung der höheren Gefahr ausschließen.

Erhöht sich in diesem Fall der Beitrag um mehr als 10 Prozent oder schließt der Versicherer die Absicherung der höheren Gefahr aus, so kann der Versicherungsnehmer den Vertrag innerhalb eines Monats nach Zugang der Mitteilung des Versicherers ohne Einhaltung einer Frist kündigen. In der Mitteilung hat der Versicherer den Versicherungsnehmer auf dieses Kündigungsrecht hinzuweisen.

11.4 Erlöschen der Rechte des Versicherers

Die Rechte des Versicherers zur Kündigung oder Vertragsanpassung nach Ziffer 11.3 erlöschen, wenn diese nicht innerhalb eines Monats ab Kenntnis des Versicherers von der Gefahrerhöhung ausgeübt wird oder wenn der Zustand wiederhergestellt ist, der vor der Gefahrerhöhung bestanden hat.

11.5 Leistungsfreiheit wegen Gefahrerhöhung

11.5.1 Tritt nach einer Gefahrerhöhung der Versicherungsfall ein, so ist der Versicherer nicht zur Leistung verpflichtet, wenn der Versicherungsnehmer seine Pflichten nach Ziffer 11.2.1 vorsätzlich verletzt hat. Verletzt der Versicherungsnehmer diese Pflichten grob fahrlässig, so ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung in dem Verhältnis zu kürzen, das der Schwere des Verschuldens des Versicherungsnehmers entspricht. Das Nichtvorliegen einer groben Fahrlässigkeit hat der Versicherungsnehmer zu beweisen.

11.5.2 Bei einer Gefahrerhöhung nach Ziffer 11.2.2 und 11.2.3 ist der Versicherer bei vorsätzlicher Verletzung der Pflichten des Versicherungsnehmers nicht zur Leistung verpflichtet, wenn der Versicherungsfall später als einen Monat nach dem Zeitpunkt eintritt, zu dem die Anzeige dem Versicherer hätte zugegangen sein müssen. Verletzt der Versicherungsnehmer seine Pflichten grob fahrlässig, so gelten Ziffer 11.5.1 Satz 2 und 3 entsprechend. Die Leistungspflicht des Versicherers bleibt bestehen, wenn ihm die Gefahrerhöhung zu dem in Satz 1 genannten Zeitpunkt bekannt war.

11.5.3 Die Leistungspflicht des Versicherers bleibt ferner bestehen,

11.5.3.1 soweit der Versicherungsnehmer nachweist, dass die Gefahrerhöhung nicht ursächlich für den Eintritt des Versicherungsfalles oder den Umfang der Leistungspflicht war oder

11.5.3.2 wenn zur Zeit des Eintritts des Versicherungsfalles die Frist für die Kündigung des Versicherers abgelaufen und eine Kündigung nicht erfolgt war.

12. Zahlung und Folgen verspäteter Zahlung / Erster oder einmaliger Beitrag

12.1 Fälligkeit und Rechtzeitigkeit der Zahlung

Der erste oder einmalige Beitrag wird – wenn nichts anderes vereinbart ist – sofort nach Zugang des Versicherungsscheins fällig, nicht aber vor dem im Versicherungsschein ausgewiesenen Versicherungsbeginn. Ist die Zahlung des Jahresbeitrags in Raten vereinbart, gilt als erster Beitrag nur die erste Rate des ersten Jahresbeitrags.

12.2 Späterer Beginn des Versicherungsschutzes

Zahlt der Versicherungsnehmer den ersten oder einmaligen Beitrag nicht rechtzeitig, sondern zu einem späteren Zeitpunkt, beginnt der Versicherungsschutz erst ab diesem Zeitpunkt. Das gilt nicht, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass er die Nichtzahlung nicht zu vertreten hat.

12.3 Rücktritt

Zahlt der Versicherungsnehmer den ersten oder einmaligen Beitrag nicht rechtzeitig, kann der Versicherer vom Vertrag zurücktreten, solange der Beitrag nicht gezahlt ist. Der Versicherer kann nicht zurücktreten, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass er die Nichtzahlung nicht zu vertreten hat.

13. Obliegenheiten des Versicherungsnehmers bei oder nach Eintritt des Versicherungsfalles

13.1 Der Versicherungsnehmer oder berechtigte Benutzer hat

13.1.1 jeden Schadenfall unverzüglich dem Versicherer anzuzeigen;

- 13.1.2 Schäden nach Möglichkeit abzuwenden und zu mindern, insbesondere Ersatzansprüche gegen Dritte form- und fristgerecht geltend zu machen oder auf andere Weise sicherzustellen und Weisungen des Versicherers zu beachten;
- 13.1.3 alles zu tun, was zur Aufklärung des Tatbestandes dienlich sein kann. Er hat alle Belege, die den Entschädigungsanspruch nach Grund und Höhe beweisen, einzureichen, soweit ihre Beschaffung ihm billigerweise zugemutet werden kann, und ein von ihm unterschriebenes Verzeichnis aller abhanden gekommenen, zerstörten oder beschädigten Sachen dem Versicherer vorzulegen.
- Der Versicherungswert der Sachen oder der Anschaffungspreis und das Anschaffungsjahr sind dabei anzugeben.
- 13.2 Schäden durch strafbare Handlungen (z.B. Einbruchdiebstahl, Raub) sowie durch Brand, Blitzschlag, Explosion sind außerdem unverzüglich der nächsten Polizeidienststelle unter Einreichung einer Liste aller in Verlust geratenen Sachen anzuzeigen. Der Versicherungsnehmer oder berechtigte Benutzer hat sich dies polizeilich bescheinigen zu lassen und dem Versicherer den Nachweis einzureichen. Schäden, die im Ausland eintreten, sind spätestens 14 Tage nach Eintritt zusätzlich bei einer Polizeidienststelle in Deutschland zu melden.
- 13.3 Der Versicherungsnehmer oder berechtigte Benutzer hat weiterhin dem Versicherer jede zumutbare Untersuchung über Ursache und Höhe des Schadens und über den Umfang der Entschädigungspflicht zu gestatten, jede hierzu dienliche Auskunft – auf Verlangen schriftlich – zu erteilen und Belege beizubringen.
- 13.4 Verletzt der Versicherungsnehmer vorsätzlich eine Obliegenheit, die er bei oder nach Eintritt des Versicherungsfalles gegenüber dem Versicherer zu erfüllen hat, so ist der Versicherer von der Verpflichtung zur Leistung frei.
Bei grob fahrlässiger Verletzung der Obliegenheit ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung in einem der Schwere des Verschuldens des Versicherungsnehmers entsprechenden Verhältnis zu kürzen. Das Nichtvorliegen einer groben Fahrlässigkeit hat der Versicherungsnehmer zu beweisen.
- 13.5 Außer im Fall der Arglist ist der Versicherer jedoch zur Leistung verpflichtet, soweit der Versicherungsnehmer nachweist, dass die Verletzung der Obliegenheit weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalles noch für die Feststellung oder dem Umfang der Leistungspflicht des Versicherers ursächlich ist.
- 13.6 Verletzt der Versicherungsnehmer einen nach Eintritt des Versicherungsfalles bestehende Auskunfts- oder Aufklärungsobliegenheit, so ist der Versicherer nur dann vollständig oder teilweise leistungsfrei, wenn er den Versicherungsnehmer durch gesonderte Mitteilung in Textform auf diese Rechtsfolge hingewiesen hat.
14. Besondere Verwirkungsgründe
Der Versicherer ist von jeder Entschädigungspflicht frei, wenn
- 14.1 der Versicherungsnehmer versucht, den Versicherer arglistig über Tatsachen zu täuschen, die für den Grund oder für die Höhe der Entschädigung von Bedeutung sind. Dies gilt auch, wenn die arglistige Täuschung sich auf einen anderen zwischen den Parteien über dieselbe Gefahr abgeschlossenen Versicherungsvertrag bezieht;
- 14.2 der Versicherungsnehmer wegen vorsätzlicher Brandstiftung oder wegen eines bei Ermittlung der Entschädigung begangenen Betruges oder Betrugsversuches rechtskräftig verurteilt worden ist. Mit der Verurteilung gelten die Voraussetzungen für den Wegfall der Entschädigungspflicht als festgestellt.
15. Zahlung der Entschädigung
- 15.1 Die Entschädigung wird spätestens zwei Wochen nach endgültiger Feststellung des Versicherungsfalles und des Umfangs der Leistung durch den Versicherer fällig, jedoch kann einen Monat nach Anzeige des Schadens als Abschlagszahlung der Betrag verlangt werden, der nach Lage der Sache mindestens zu zahlen ist.
- 15.2 Sind im Zusammenhang mit dem Versicherungsfall behördliche Erhebungen oder ein strafgerichtliches Verfahren gegen den Versicherungsnehmer oder berechtigten Benutzer eingeleitet worden, so kann der Versicherer bis zum rechtskräftigen Abschluss dieser Verfahren die Zahlung aufschieben.
- 15.3 Werden entwendete Gegenstände innerhalb eines Monats nach Eingang der Schadenanzeige wieder aufgefunden, so ist der Versicherungsnehmer verpflichtet, sie zurückzunehmen. Nach Ablauf dieser Frist werden sie Eigentum des Versicherers

16. Anzeigen, Willenserklärungen, Anschriftenänderung
- 16.1 Alle für den Versicherer bestimmten Anzeigen und Erklärungen sind in Textform abzugeben, sofern nicht etwas anderes bestimmt ist. Sie sollen an die Hauptverwaltung des Versicherers oder an die im Versicherungsschein oder in dessen Nachträgen als zuständig bezeichnete Geschäftsstelle gerichtet werden.
- 16.2 Hat der Versicherungsnehmer eine Änderung seiner Anschrift dem Versicherer nicht mitgeteilt, genügt für eine Willenserklärung, die dem Versicherungsnehmer gegenüber abzugeben ist, die Absendung eines eingeschriebenen Briefes an die letzte dem Versicherer bekannte Anschrift. Die Erklärung gilt drei Tage nach der Absendung des Briefes als zugegangen. Dies gilt entsprechend für den Fall einer Namensänderung des Versicherungsnehmers.

17. Verjährung
- 17.1 Die Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag verjähren in drei Jahren. Die Fristberechnung richtet sich nach den allgemeinen Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches.
- 17.2 Ist ein Anspruch aus dem Versicherungsvertrag bei dem Versicherer angemeldet worden, ist die Verjährung von der Anmeldung bis zu dem Zeitpunkt gehemmt, zu dem die Entscheidung des Versicherers dem Anspruchsteller in Textform zugeht.

18. Zuständiges Gericht
- 18.1 Für Klagen aus dem Versicherungsvertrag gegen den Versicherer bestimmt sich die gerichtliche Zuständigkeit nach dem Sitz des Versicherers oder seiner für den Versicherungsvertrag zuständigen Niederlassung. Ist der Versicherungsnehmer eine natürliche Person, ist auch das Gericht örtlich zuständig, in dessen Bezirk der Versicherungsnehmer zur Zeit der Klageerhebung seinen Wohnsitz oder, in Ermangelung eines solchen, seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat.
- 18.2 Ist der Versicherungsnehmer eine natürliche Person, müssen Klagen aus dem Versicherungsvertrag gegen ihn bei dem Gericht erhoben werden, das für seinen Wohnsitz oder, in Ermangelung eines solchen, den Ort seines gewöhnlichen Aufenthalts zuständig ist. Ist der Versicherungsnehmer eine juristische Person, bestimmt sich das zuständige Gericht auch nach dem Sitz oder der Niederlassung des Versicherungsnehmers. Das gleiche gilt, wenn der Versicherungsnehmer eine Offene Handelsgesellschaft, Kommanditgesellschaft, Gesellschaft bürgerlichen Rechts oder eine eingetragene Partnerschaftsgesellschaft ist.
- 18.3 Hat der Versicherungsnehmer nach Vertragsschluss seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort aus dem Geltungsbereich des Versicherungsvertragsgesetzes verlegt oder sind sein Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthalt im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt, bestimmt sich die gerichtliche Zuständigkeit für Klagen aus dem Versicherungsvertrag gegen den Versicherer oder den Versicherungsnehmer nach dem Sitz des Versicherers oder seiner für den Versicherungsvertrag zuständigen Niederlassung.

19. Anzuwendendes Recht
Für diesen Vertrag gilt deutsches Recht